



STELLUNGNAHME

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen (IHK NRW) zur zweiten Offenlage der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Beteiligung an der zweiten Offenlage der 3. Änderung des LEP. Diese Stellungnahme ergänzt jene vom 30. Juni 2025 zur ersten Offenlage der 3. Änderung ([IHK NRW 2025](#)).

Grundsätzlich kommt IHK NRW zu dem Ergebnis, dass mit der dritten Änderung viele wirtschaftsfreundliche Regelungen in den LEP aufgenommen werden sollen. Das gilt für die Wiederaufnahme der Ziele 2.3 und 2.4 sowie die Regelungen zum Umgang mit Brachflächen (Ziel 6.1-1, Grundsatz 6.1-8). Das gilt auch für die Festsetzungen zu Standorten für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen in Tagebaufolgelandschaften isoliert im Freiraum (Ziel 5.5). Und es gilt in denselben Landschaften für die Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auf ehemals für Tagesanlagen genutzten Flächen (Ziel 5.5).

Von großer politischer Bedeutung ist für IHK NRW Grundsatz 6.3-6. Mit ihm nähert sich die Landesregierung einer seit langem von IHK NRW vorgetragenen Forderung an, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst isoliert im Freiraum – etwa an Autobahnen – zuzulassen. IHK NRW versteht diesen Grundsatz als Signal der Landesregierung, solche Entwicklungen in Einzelfällen zu unterstützen.

IHK NRW stimmt den genannten Grundsätzen und Zielen zu. Das gilt ebenfalls für Grundsatz 6.1-10, die Ziele 7.2-3, 7.3-2 (vormals 7.3-3) und die Grundsätze 7.2-4, 7.3-3 (vormals 7.3-4). All diese Regelungen verschaffen den Planungsinstanzen die Flexibilität, in Einzelfällen wirtschaftsfreundliche Entscheidungen zugunsten von Wirtschaftswachstum sowie der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu treffen. Das gilt im Grunde genommen auch für Grundsatz 7.5-2. IHK NRW stimmt ihm deshalb ebenso zu wie den Grundsätzen 7.5-3, 8.1-13 und 8.2-8.

Bei anderen Punkten bleibt die Landesregierung hinter den Erwartungen der NRW-Wirtschaft aus den vorangegangenen Stellungnahmen zurück.

Aufrecht hält IHK NRW den Vorschlag, die Flughäfen Dortmund, Paderborn und Weeze im Rahmen der 3. LEP-Änderung wieder als landesbedeutsam einzustufen.

Zu den untenstehenden Grundsätzen und Zielen hat IHK NRW folgende Anmerkungen:

Ziffer 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

Der Grundsatz ist auch mit den vorgenommenen Ergänzungen entbehrlich. Sein Regelungsgehalt ist bereits durch Ziel 6.1-1 abgedeckt. Danach hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend zu erfolgen.

Insofern gelten die Ausführungen unserer Stellungnahme zur erste Offenlage der dritten Änderung weiter. IHK NRW empfiehlt deshalb, sich an der ersten Änderung des LEP zu orientieren und den Grundsatz zu streichen. Die Ausführungen zum bilanziellen Umgang mit Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sollten sinngemäß an anderer Stelle im LEP berücksichtigt werden.

Ziffer 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Ziel)

Auch nach der ersten Offenlage ist der Plangeber der Anregung von IHK NRW nicht gefolgt, auf der Ebene von Kreisen und kreisfreien Städten besonders vorbereitete regionalbedeutsame Flächen für wirtschaftliche Nutzungen auszuweisen. Da mit ihnen schnell auf Ansiedlungswünsche oder bei Notlagen nach Naturkatastrophen auf Verlagerungsbedarfe reagiert werden könnte, regt IHK NRW erneut an, solche Flächen in Regionalplänen als Vorranggebiete zuzulassen.

Ziffer 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Ziel)

Die Absicht, am Standort Datteln/Waltrop einen Energiepark zuzulassen, lehnt IHK NRW weiter ab. Dessen Entwicklung auf einer speziell für flächenintensive Großvorhaben in der Industrie / dem produzierenden Gewerbe vorgesehenen Fläche ist unverständlich und wird abgelehnt. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien weist unter anderem durch Privilegierungen umfangreiche planungsrechtliche Entwicklungsoptionen auf. Dahingegen ist die Ansiedlung entsprechender Großvorhaben und die damit verknüpfte Zahl von Arbeitsplätzen ausschließlich innerhalb der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben möglich. Ohne eine Sicherung auf Landesebene werden die geeigneten Flächen für Großvorhaben durch Nutzungskonkurrenzen weiter abnehmen.

Die Flächen dieses Standortes sollten daher ausschließlich für landesbedeutsame Großvorhaben reserviert bleiben – auch um die Wirtschaftsförderung des Landes wettbewerbsfähig zu halten. Aus diesem Grund regt IHK NRW weiterhin die Streichung der Option für den Energiepark am Standort Datteln/Waltrop an. Das Ziel 6.4-2 sowie die Erläuterungen hierzu und die Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 sollten entsprechend angepasst werden.

Ziffer 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Ziel 6.5-2 soll um eine weitere Ausnahme ergänzt werden, mit der Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment außerhalb Zentraler Versorgungsbereiche dargestellt beziehungsweise festgesetzt werden können. So will die Landesregierung den Anforderungen an moderne Nahversorger gerecht werden. Das ist aus Sicht von IHK NRW die richtige Herangehensweise, um einerseits das landesplanerische Integrationsgebot zu sichern und die Bedeutung Zentraler Versorgungsbereiche zu untermauern sowie andererseits im Einzelfall auch unter schwierigen (städte-)baulichen Bedingungen innerhalb Zentraler Versorgungsbereiche eine wettbewerbsfähige Nahversorgung zu ermöglichen.

Der Entwurf der Ausnahmeregelung weist aber Schwächen auf. Das gilt zunächst für die Obergrenze der Gesamtverkaufsfläche (1.200 m²). Hergeleitet wird sie in der Planbegründung. Einerseits durch die höheren Anforderungen durch die DIN 18040-1, andererseits aus der durchschnittlichen Verkaufsflächengröße von Betrieben verschiedener Supermarktbetreiber und Discounter, die letztes Jahr geplant beziehungsweise errichtet wurden. Zweifelhaft bleibt, ob diese aus dieser Momentaufnahme resultierende Verkaufsfläche langfristig als belastbare Planungsgrundlage gelten kann. Außerdem geht der Entwurf nicht der Frage nach, ob die Flächenanforderungen wettbewerbsfähiger Supermärkte und Discounter noch immer so wie bisher unterschiedlich sind. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die Ausnahmeregel einer Betriebsform genügt, der anderen hingegen nicht. Die Ausnahme wäre dann nicht betriebstypenneutral.

Daneben bestehen Zweifel an der rechtlichen Belastbarkeit des starren Schwellenwertes. Die Erfahrungen mit § 24a LEPro (2009) zeigen, dass feste Größenvorgaben im nordrhein-westfälischen Landesplanungsrecht besonderer Begründung und rechtlicher Vorsicht bedürfen.

Während des Weiteren die Ausnahmeregelung bei Betrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment im Sinne von Ziel 6.5-10 ansetzt, fokussiert sich die Planbegründung ausschließlich auf Lebensmittelmärkte. Insofern bleibt offen, ob etwa auch Drogeriemärkte von der Ausnahmeregelung profitieren können beziehungsweise sollen.

Weiterhin erfolgt keine hinreichende Definition des Begriffs „Nahversorgungsstandort“. Gleiches gilt für den Begriff „Vorhaben“ insbesondere mit Blick auf die Abgrenzung zwischen Einzelprojekten und möglichen Agglomerationen. Ferner stellen die erweiterten Anforderungen an kommunale Einzelhandelskonzepte die Planungspraxis vor zusätzliche Anforderungen und können neue Auslegungs- und Vollzugsunsicherheiten erzeugen.

Abschließend weisen wir auf die mögliche Konstellation hin, dass Nahversorgungsstandorte (trotz der notwendigen Lage innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend sowie trotz der kommunalen Deutungshoheit bei der Ausweisung solcher Standorte) in bauleitplanerisch festgesetzten Gewerbegebieten liegen könnten. Solche Konstellationen lehnen wir ab, da solche Flächen regelmäßig anderen Nutzungen vorbehalten sein sollten. Die Ergänzung sollte auch sicherstellen, dass Nahversorgungsstandorte außerhalb der Abstandsflächen von Störfallbetrieben bleiben müssen.

Ziffer 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur (Ziel)

IHK NRW bleibt bei der Anregung, den letzten Absatz der Erläuterungen so zu fassen, dass dem Umgebungsschutz nach Grundsatz 6.3-2 bei allen GIB Rechnung zu tragen ist. Die dortigen Flächen sind knapp und müssen ohne Einschränkungen der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes zur Verfügung stehen.

Ziffer 7.4-6 Überschwemmungsbereiche (Ziel)

In den Erläuterungen zum Ziel war bisher vorgesehen, in das Hochwasserschutzkonzept sechs Standorte für Deichrückverlegungen am Rhein aufzunehmen. Nun zielen die Erläuterungen ohne Bezug auf das Hochwasserschutzkonzept auf Deichrückverlegungen sowie gesteuerte und nicht gesteuerte Rückhalteräume ab, die geplant und umgesetzt werden sollen, um dem Fluss bei Hochwasser wieder mehr Platz für seine enormen Abflussmengen zu bieten. (Seite 131 der Synopse)

Im Zuge solcher Deichrückverlegungen besteht die Gefahr, dass sich Deichschutzzonen weiter an bestehende gewerbliche und industrielle Nutzungen heranschieben und dadurch die Nutzungen sowie die Entwicklungen der Unternehmen einschränken werden. IHK NRW regt deshalb an, die Erläuterung zum Ziel so weiter umzuformulieren, dass Deichrückverlegungen sowie Rückhalteräume in der Nachbarschaft von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ausgeschlossen sind, da die ohnehin knappen GIB-Flächen andernfalls weiter eingeschränkt würden.

Ziffer 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung (Grundsatz)

IHK NRW begrüßt, dass die Belange von Wirtschaftsverkehren in den neu gefassten Erläuterungen ausdrücklich berücksichtigt werden. Trotzdem hält der Grundsatz an der Zielsetzung fest, den ÖPNV und weitere Verkehrsmittel des Umweltverbundes in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen weiterhin gegenüber dem MIV vorrangig zu entwickeln.

Diesbezüglich hält IHK NRW an der Auffassung fest, dass der ÖPNV nicht zulasten anderer Verkehrsträger ausgebaut werden darf. Beim Ausbau aller Verkehrsträger sind die Kosten für Transport und Mobilität, die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur sowie ihre unterschiedliche Nutzung zu berücksichtigen. Berücksichtigt werden muss insofern das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Verkehrsträger.

Das steht der bevorzugten Entwicklung der im Grundsatz genannten Verkehrsträger entgegen. Sie müssen vielmehr gleichberechtigt so weiterentwickelt werden, dass Innenstädte, Arbeitsplätze und Transportziele von allen Verkehrsträgern gleichermaßen gut erreicht werden können.

IHK NRW schlägt deshalb vor, auf die Erweiterung des Grundsatzes zu verzichten.

Ziffer 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) (Ziel)

IHK NRW begrüßt, dass präquartäre Kiese und Sande vom Degressionsfaktor ausgenommen werden sollen.

Damit und den weiteren Ergänzungen der Erläuterungen werden allerdings die in der letzten Stellungnahme vorgetragene Bedenken von IHK NRW nicht ausgeräumt. Die Regelung zielt weiterhin auf das schrittweise Absenken des Verbrauches von Kies und Sand durch den Einsatz von Recycling-Material, alternativer Baustoffe und rohstoffsparender Bauweisen. Um das Ziel zu erreichen, sollen die Einsparpotentiale prognostiziert und mit Hilfe eines Degressionsfaktors bei der Festlegung von Abbaugebieten berücksichtigt werden. Die Herleitung eines Degressionsfaktors hat das Wirtschaftsministerium im März 2026 mit dem ersten Monitoringbericht aus der Studienreihe „Rohstoffmonitoring“ dargelegt.

Der Bericht bestätigt zunächst, dass die Gewinnung von Kies und Sand auch zukünftig unverzichtbar für die wirtschaftliche Entwicklung in NRW ist. Gleichwohl geht man davon aus, dass die Gewinnung von Kies und Sand bis zum Jahr 2035 in der mittleren Variante um 8% gegenüber dem Basisjahr 2022 zurückgehen wird. Hieraus wird abgeleitet, dass man die Kies- und Sandgewinnung jährlich um einen entsprechenden Faktor reduzieren kann. Die in diesem Zusammenhang getroffenen Annahmen und Prognosen erscheinen aber unsicher bzw. ungenau. Bezöge man beispielsweise den Rückgang des Produktionsniveaus auf das Basisjahr 2024, welches eine deutlich niedrigere Gewinnungsmenge als das Jahr 2022 hatte, ergäbe sich entgegen der Schlussfolgerung des Berichtes kein Produktionsrückgang, sondern ein Mehrbedarf bis 2035.

IHK NRW ist nach wie vor der Auffassung, dass ein Degressionspfad angesichts der erkennbaren Rohstoffbedarfe zu einer weiteren Verknappung von heimischen Rohstoffen und damit zu Preissteigerungen führt. Die im Monitoringbericht vorgenommene Herleitung des Degressionsfaktors erscheint uns zudem methodisch angreifbar. Die in der Zielformulierung vorgenommene partielle Entschärfung, dass der Degressionsfaktor auch gegenläufige Dynamiken abbilden soll, ist zwar grundsätzlich zu begrüßen. Die Feststellung entsprechender wirtschaftlicher Veränderungen würde aber ebenso der Methodik des Monitoringberichtes unterliegen.

IHK NRW lehnt das Ziel deswegen und aus den in der Stellungnahme vom 30. Juni 2025 genannten Gründen weiterhin ab.

Ziffer 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen (Ziel)

Mit dem Ziel folgt der Plangeber einer Anregung von IHK NRW, den Flächenbedarf für Recyclinganlagen und deren Verortung zu thematisieren. Für sie sollen nun Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum möglich werden. IHK NRW begrüßt dieses Ziel, werden mit ihm doch Flächen in GIB für andere gewerblich/industrielle Nutzungen freigehalten, die im Siedlungsraum liegen.

Ziffer 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (Ziel)

Auch die jüngste Fassung des Ziels greift den Vorschlag von IHK NRW nicht auf, mit Hilfe eines geeigneten Steuerungsinstrumentes sicherzustellen, dass vor allem die raumbedeutsamen Anlagen ohne einseitige regionale Belastungen über alle Regierungsbezirke verteilt werden. IHK NRW hält deshalb an der Forderung fest.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.